

Die unbekanntenen Allzweckwaffen

– Ansprüche nach § 1379 BGB

Von Bernd Kuckenbug, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover und Renate Perleberg-Kölbel, Fachanwältin für Familien-, Steuer- und Insolvenzrecht, Hannover

I. Welche Ansprüche bestehen?¹

Der § 1379 BGB gewährt folgende fünf Ansprüche bezüglich des Anfangsvermögens, des privilegierten Anfangsvermögens, des Endvermögens und des Trennungsvermögens:

1. Auskunft über das Vermögen im Anfangs- und Endvermögen auf die unten genannten Unterlagen (§ 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB);
2. Beleganspruch (§ 1379 Abs. 1 Satz 2 BGB);
3. Anspruch auf Zuziehung des Auskunftsgläubigers bei der Aufstellung des Bestandsverzeichnisses nach § 260 BGB (§ 1379 Abs. 1 Satz 3, 1. Alt. BGB);
4. Anspruch darauf, dass das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird (§ 1379 Abs. 1 Satz 4 BGB);
5. Wertermittlungsanspruch (§ 1379 Abs. 1 Satz 3, 2. Alt. BGB).

Praxishinweis:

Bei den Auskunftsansprüchen nach § 1379 BGB ist ein Anspruch auf Auskunft für das Trennungvermögen, §§ 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1379 Abs. 2 BGB, nur dann gegeben, wenn ein genauer Zeitpunkt (Stichtag) feststellbar ist.

II. Welche Unterlagen werden für die Bewertung von Unternehmen für einen Zeitraum von drei bzw. fünf Jahren vor dem/den Stichtag(en) benötigt?

Wie weit der Anspruch auf Auskunft geht, wird durch den Wertermittlungsanspruch deutlich. Bei dem Wertermittlungsanspruch hat bspw. bei der Unternehmensbewertung der vom Berechtigten beauftragte Sachverständige die Möglichkeit, auf Kosten des Berechtigten das Unternehmen zu besichtigen und sich alle Elemente des Rechnungswesens, die er für erforderlich hält, vorlegen zu lassen. Der allgemeine Auskunftsanspruch geht infolgedessen weit über die Vorlage von Jahresabschlüssen/Gewinnermittlungen hinaus!²

Bei Personengesellschaften:

- Gründungsvertrag und Gesellschaftsvertragsänderungen,
- die beim Finanzamt eingereichten und vollständigen Jahresabschlüsse (Bilanzen, G & V, Anhang, Anlageverzeichnisse/Gewinnermittlungen (EÜR) mit Kontennachweisen, Kontenblättern; Primanoten und Buchungsbelegen, Ergebnisverwendungsbeschlüssen (fakultativ)),
- Sonder- und Ergänzungsbilanzen mit G & V,
- Darlehensvaluten und (Bank)-Saldenbestätigungen zum Stichtag,
- Jahressteuerbescheinigungen der Bank und Auflistung Kapitalanlagen,
- zur Stichtagsabgrenzung: betriebswirtschaftliche Auswertungen und Summen- und Saldenlisten, stichtagsnah und zum entsprechenden Zeitpunkt des Vorjahres,
- Planungsrechnung/Wirtschaftsplan/Finanzplan,

- Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bzw. Gesellschaften, an denen der Gesellschafter beteiligt ist,
- Jahreslohnjournale (ggf. Arbeitsverträge),
- Umsatzsteuerjahreserklärungen und Umsatzsteuerjahresbescheide,
- Gewerbesteuerermessbescheide/Gewerbesteuerbescheide,
- Erklärungen und Bescheide zur gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung,
- Betriebsprüfungsberichte.

Bei Körperschaften:

- Gründungsvertrag/Satzung mit Novationen,
- die beim Finanzamt eingereichten und vollständigen Jahresabschlüsse (Bilanzen, G & V, Anhang, Anlageverzeichnisse mit Kontennachweisen),
- Kontenblätter; Primanoten und Buchungsbelege,
- Gesellschaftsverträge und Geschäftsführerverträge mit Vergütungsregelungen (mit allen Änderungen und Novationen),
- Gewinnfeststellungsbeschlüsse,
- Ergebnisverwendungsbeschlüsse (obligatorisch),
- Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bzw. Gesellschaften, an denen der Gesellschafter beteiligt ist,
- Darlehensverträge, Darlehensvaluten und Bank-Saldenbestätigungen zum Stichtag, Darlegungen zum jeweiligen Darlehenszweck,
- Jahressteuerbescheinigungen der Bank und Auflistung Kapitalanlagen,
- zur Stichtagsabgrenzung: betriebswirtschaftliche Auswertungen und Summen- und Saldenlisten stichtagsnah und zum entsprechenden Zeitpunkt des Vorjahres,
- Planungsrechnung/Wirtschaftsplan/Finanzplan,
- Jahreslohnjournale (ggf. Arbeitsverträge),
- Umsatzsteuerjahreserklärungen und Umsatzsteuerjahresbescheide,
- Gewerbesteuerermessbescheide/Gewerbesteuerbescheide,
- Körperschaftsteuererklärungen und Körperschaftsteuerbescheide,
- Betriebsprüfungsberichte; Prüfberichte und -vermerke bei gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen.

Bei Einzelunternehmen:

- die beim Finanzamt eingereichten und vollständigen Jahresabschlüsse (Bilanzen, G & V, Anhang, Anlageverzeichnisse)/Gewinnermittlungen (EÜR) mit Kontennachweisen, Kontenblättern; Primanoten und Buchungsbelegen,
- Sonder- und Ergänzungsrechnungen,
- Darlehensverträge, Darlehensvaluten und (Bank)-Saldenbestätigungen zum Stichtag, Darlegungen zum jeweiligen Darlehenszweck,

1 Kuckenbug/Perleberg-Kölbel, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, 1 Rn. 2.

2 Kuckenbug/Perleberg-Kölbel, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, 1 Rn. 1 f.

- Jahressteuerbescheinigungen der Bank und Auflistung Kapitalanlagen,
- zur Stichtagsabgrenzung; betriebswirtschaftliche Auswertungen und Summen- und Saldenlisten stichtagsnah und zum entsprechenden Zeitpunkt des Vorjahres,
- Planungsrechnung/Wirtschaftsplan/Finanzplan,
- Verträge zwischen dem Unternehmer und Gesellschaft(en), an der (denen) der Unternehmer beteiligt ist,
- Jahreslohnjournale,
- Umsatzsteuerjahreserklärungen und Umsatzsteuerjahresbescheide,
- Gewerbesteuerermessbescheide/Gewerbesteuerbescheide,
- Betriebsprüfungsberichte,

Bei allen **Vermögenswerten im Zugewinnausgleich**:

- Einkommensteuerbescheide des (der) Stichtagsjahre(s) wegen der Berechnung der latenten Steuerlast.

III. Welche Unterlagen werden für die Bewertung von Finanzanlagen benötigt?

Als Informationsquellen der Bewertungspraxis sind insbesondere zu nennen:³

- Bank- und Depotauszüge, Ertragnismitteilungen, Ankauf- und Verkaufsbestätigungen,
- Jahresendzusammenfassungen/-depotübersichten/Ertragnisaufstellungen von der Bank,
- Internet-/virtuelle Depots bei eBanking,
- Steuererklärungen bzw. Steuerbescheide (ggf. auch bei Abgeltungsteuer über die Veranlagungsoption); bei der Gesellschaft das Betriebsstättenfinanzamt und Wohnsitzfinanzamt beim Ehegatten,
- Net: www.oanda.com, www.marketwatch.com, www.investing.com, www.godmade-trader.de,
- Zweitmarktbörsen (geschl. Fonds), z.B. www.zweitmarkt.de, www.deutscher-zweitmarkt.de, www.zweitmarktboerse.de,
- (andere) Finanzmakler/Banken/Finanzintermediäre,
- Professionelle An Käufer bzw. Zweitmarktfonds, z.B. www.asuco.de, www.htb-zweitmarkt.de,
- Sachverständige unter Berücksichtigung familienrechtlicher Besonderheiten und betriebswirtschaftlicher Methoden.

Praxishinweis:

Generell als Informationsquellen, auch für die Existenz der Finanzanlagen, kommen auch Mail- oder Papierkorrespondenz in Betracht.

IV. Was leistet der Wertermittlungsanspruch nach § 1379 Abs. 1 Satz 2 BGB?

Neben den oben genannten Ansprüchen besteht zusätzlich ein Anspruch auf Ermittlung des Wertes der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten.

Die Rechtsprechung hat dem Auskunftsberechtigten wegen des Normzweckes ein Recht der Einschaltung Dritter zur Wertermittlung zugestanden.⁴ Diese Maßnahme ist bei der Bewertung von Grundstücken, Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen regelmäßig erforderlich.

Der Auskunftsberechtigte hat hierbei den Auftrag an einen Sachverständigen zu erteilen, während der auskunftspflichtige Ehegatte die Tätigkeit des Sachverständigen zu dulden und zu

unterstützen hat.⁵ Insbesondere hat er die für die Wertermittlung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen⁶ und die Besichtigung des Bewertungsgegenstandes durch einen vom Kläger beauftragten Dritten zu dulden.⁷

Die Kosten der Beiziehung Dritter zur Wertermittlung hat derjenige Ehegatte zu tragen, in dessen Interesse die Wertermittlung erfolgt.⁸ Das ist regelmäßig der Gläubiger,⁹ also derjenige Ehegatte, der den Auskunftsanspruch geltend macht.¹⁰ Diese können ggf., im Kostenausgleichsverfahren als Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung geltend gemacht werden.¹¹

Die gesetzliche Formulierung, »dass der Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten ermittelt wird«, kann in grammatikalischer Auslegung richtigerweise aber nur so verstanden werden, dass der Auskunftspflichtige seinerseits eine gutachterliche Wertermittlung vornehmen lässt.¹² Zweifelsfrei hat dabei zunächst eine Auskunft durch Vorlage der relevanten Unterlagen bezüglich der wertbildenden Kriterien zu erfolgen.¹³

Zur Vorlage eines Wertermittlungsgutachtens ist der Auskunftsschuldner, anders als im Rahmen der Aufstellung des Verzeichnisses im Anfangsvermögen nach § 1377 Abs. 2 Satz 2 BGB, nach einhelliger Meinung aber nicht verpflichtet,¹⁴ obwohl sich die unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Gutachtenerstellung beim Anspruchsschuldner und Anspruchsgläubiger unserer Ansicht nach sich aus dem Wortlaut der Norm kaum herleiten lässt.

Gleichwohl kann die Erfüllung des Auskunftsanspruchs durch den Anspruchsschuldner wegen des taktischen Vorteils, als »Erster eine Zahl zu nennen«, vor allem bei außergerichtlichen Auseinandersetzungen sehr zweckmäßig sein. Andererseits bringt dem Ausgleichsgläubiger die Wertermittlung durch den Auskunftsschuldner allenfalls einen Kostenvorteil und ist ansonsten nachteilig, weil der Auskunftsschuldner die Werte vorgibt.¹⁵

3 Kuckenburger/Perleberg-Kölbel, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, G Rn. 158 f.

4 BGH FamRZ 1991, 316; FAKomm-FamR/Weinreich, § 1379 BGB Rn. 43; BGH, Urt. v. 08.11.2017 – XII ZR 108/16, FuR 2018, 134 (in dieser Ausgabe).

5 BGH FamRZ 1982, 682.

6 OLG München FamRZ 1982, 279.

7 OLG Naumburg OLG R 2001, 34.

8 FAKomm-FamR/Weinreich, § 1379 BGB Rn. 44.

9 OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 1909.

10 OLG Karlsruhe NJW 2010, 451.

11 Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für Parteigutachten, sogar ohne gerichtliche Vorlage BGH NJW 2012, 1370; BGH, Beschl. v. 26.02.2013 – VI ZB 59/12, Der Sachverständige 2013, 231 ff.; BGH, Beschl. v. 20.12.2011 – VI ZB 17/11, Der Sachverständige 2012, 291 ff.; OLG Hamm NJW 2015, 2970 wegen »fachlicher Waffengleichheit«; OLG Koblenz, Beschl. v. 23.06.2016 – 14 W 319/16, Der Sachverständige 2016, 261 ff.; OLG Naumburg, Beschl. v. 07.06.2016 – 12 W 1/16, Der Sachverständige 2017, 39 f. = AnwBl 2017, 333, u.a. »bei Fehlen besonderer finanzmathematischer oder sonstiger fachlicher Kenntnisse«; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 26.05.2017 – 9 W 39/16, Der Sachverständige 2017, 322 ff.; MüKo/Koch, § 1379 Rn. 33.

12 FAKomm-FamR/Weinreich, § 1379 BGB Rn. 43; Kogel, Zugewinnausgleich, Rn. 469; Bergschneider, Beck'sches Formularbuch FamR, 3, Anm. 8. 13 Kogel, a.a.O., Rn. 466 ff.

14 BGH FamRZ 1991, 316, 317; 2007, 712; OLG Karlsruhe 2010, 431.

15 Bergschneider, a.a.O., Anm. 8.